

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2059**

Minister

Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des schleswig-holsteinischen Landtages  
Herrn MdL Thomas Rother

24105 Kiel

März 2011

**Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ (Drs. 17/ 1121);  
Nichtöffentliche Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 19.01.2011 in der  
Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss des Landtages vom 26.01.2011 wurde der Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ (Drs. 17/ 1121) dem Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Im Innen- und Rechtsausschuss wurde das Thema vertagt bis zur Vorlage der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE betr. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ (Drs. 17/ 1247). Diese ist nunmehr in der Sitzung des Landtages am 23.02.2011 erfolgt.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, bereits jetzt zu den im Dringlichkeitsantrag 17/ 1121 aufgeworfenen Fragen ergänzend zu meinem Bericht vom 29.10.2010 (Umdruck 17/ 1453) Stellung zu nehmen, soweit sich die erbetenen Auskünfte nicht bereits aus der Antwort auf die Große Anfrage ergeben.

Zudem komme ich der in der nichtöffentlichen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 19.01.2011 geäußerten Bitte nach, zur Frage der Kostentragung bei Haftfällen aus der Zuständigkeit der Bundespolizei sowie zu Standards in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Emil Schmalfuß

Anlage: Bericht



# **Bericht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ (Drs. 17/ 1121) und zur Frage der Kostentragung bei Haftfällen aus der Zuständigkeit der Bundespolizei sowie Standards für den Vollzug der Abschiebungshaft**

Der Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft“ (Drs. 17/ 1121) ist durch Beschluss des Landtags in der 14. Tagung vom 26.01. bis 28.01.2011 dem Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen worden.

Zudem sind in der nichtöffentlichen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 19.01.2011 ergänzende Auskünfte zum Bericht vom 29.10.2010 (Umdruck 17/ 1453) erbeten worden. Vor diesem Hintergrund wird wie folgt Stellung genommen:

## **1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft (Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/ 1121):**

### **1.1. Einleitung:**

Minderjährige Ausländer zwischen 16 und 18 Jahren sind aufenthalts- und asylrechtlich verfahrensfähig (§ 80 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30.07.2004 – Aufenthaltsgesetz, AufenthG; § 12 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes i.d.F. d. Bekanntmachung vom 27.07.1993 - AsylVfG) und können daher auch in Abschiebungshaft genommen werden. Nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherheitshaft), wenn einer der Haftgründe der Nrn. 1 bis 5 vorliegt. Die Entscheidung, ob Abschiebungshaft von Seiten der zuständigen Ausländerbehörde beantragt wird, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, liegt nicht im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Inhaftierung muss jedoch verhältnismäßig sein. Auf die rechtlichen Ausführungen im Bericht vom 29.10.2010 (Umdruck 17/ 1453) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Beantragung von Abschiebungshaft für minderjährige Ausländer erfolgt nur unter besonders strengen Maßstäben. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass aufgefordert, einen Haftantrag nur zu stellen, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Zudem hat die zuständige Ausländerbehörde vor Stellung des Haftantrages in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt zu klären, ob eine anderweitige Unterbringung gemäß § 42 Abs. 1 S.2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F. d. Bekanntmachung vom 14.12.2006 möglich und geeignet ist, und das im Haftantrag auszuführen. Unter 16-Jährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Häufig bestehen erhebliche Zweifel an den Altersangaben der angeblich

minderjährigen Flüchtlinge, die in der Regel ohne Nachweise geltend gemacht werden. Rechtlich obliegt es den Betroffenen, ihre Belange und für sie günstigen Umstände, soweit nicht offenkundig, unter Angabe nachprüfbarer Umstände geltend zu machen (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Sie haben die Möglichkeit, entweder z.B. durch Vorlage entsprechender Dokumente die Richtigkeit der Altersangabe glaubhaft zu machen, oder sich freiwillig einer ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung zu unterziehen.

### **1.2. Unbegleitete Minderjährige in Abschiebungshaft im Jahr 2010:**

Im Jahr 2010 wurden in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg insgesamt neun (angeblich) Minderjährige in Abschiebungshaft genommen. Alle (angeblich) Minderjährigen fielen in die Zuständigkeit der Bundespolizei, die nicht der Fachaufsicht des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein, sondern der des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Zu den Hintergründen der jeweiligen Aufgriffe sowie des Verfahrens bis zur Haftanordnung können von hier daher keine Aussagen getroffen werden.

Im Rahmen des Vollzugs wurde allerdings bekannt, dass in zwei Fällen medizinische Gutachten die Volljährigkeit der Betroffenen bestätigten und in vier weiteren Fällen abweichende Altersangaben der Betroffenen selbst bzw. Alterseinschätzungen der beteiligten Behörden vorlagen, nach denen die Volljährigkeit der Betroffenen anzunehmen war.

In einem Fall erfolgte eine Haftentlassung und Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, in einem weiteren Fall erfolgte die Inhaftierung erst nach der Entweichung aus einer Jugendhilfeeinrichtung.

Zu einem Fall liegen hier keine weiteren Hintergrundinformationen vor.

Alle (angeblich) Minderjährigen waren sogenannte „DÜ-Fälle“, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/ 2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (EG-AsylZustVO) in andere europäische Mitgliedstaaten zurückzuschicken waren (§ 57 AufenthG), weil dort bereits Asylanträge vorlagen.

### **1.3. Richterliche Praxis zur Haftanordnung:**

Über das JUST-Netzwerk stellt das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration für den amtsrichterlichen Bereitschaftsdienst das Handbuch „Der amtsrichterliche Eildienst“ zur Verfügung, das laufend aktualisiert wird. Dieses Handbuch stellt die geltende Rechtslage zur Abschiebungshaft dar. Es weist auch auf die Besonderheiten bei minderjährigen Betroffenen, wie insbesondere das Erfordernis der Beteiligung des Jugendamtes und die vorrangige Möglichkeit der Inobhutnahme hin. Auch ist der Zugriff auf die aufenthaltsrechtlichen Erlasse für die Ausländerbehörden möglich.

Das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Gewaltenteilung verbietet im Übrigen jedwede Vorgabe seitens des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration für die richterliche Entscheidungsfindung. Die Betroffenen selbst haben die Möglichkeit, die Haftanordnung im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen.

Informationen über vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten die Abschiebungshaftgefangenen im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wird neben der regelmäßig durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durchgeführten Verfahrensberatung auch eine von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung durch den Diakonieverein Migration angeboten. Die Beratung durch die Diakonie wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds gefördert und jährlich mit rd. 19 T€ durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration kofinanziert.

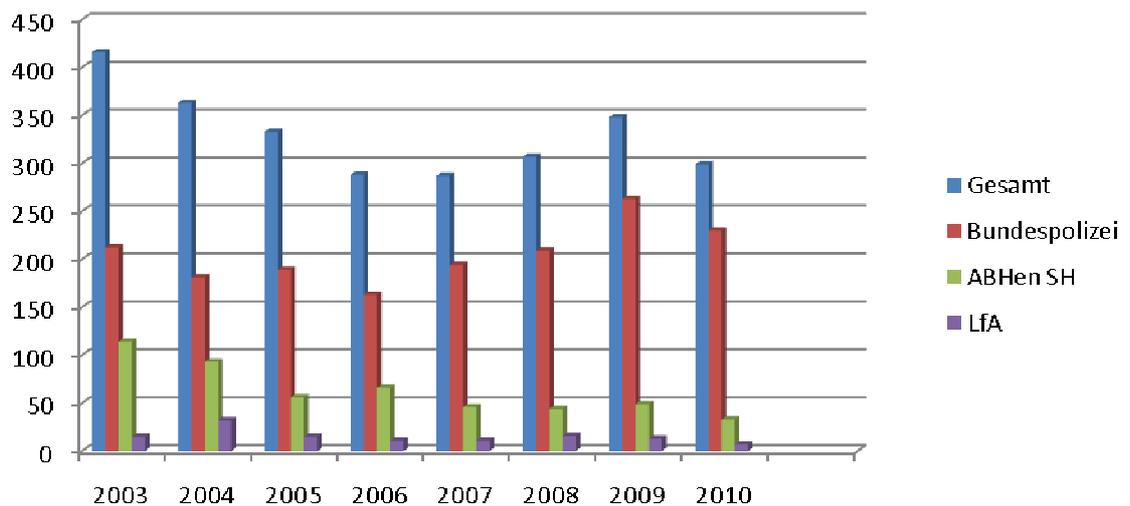
Auch für Abschiebungshaftgefangene besteht im Übrigen die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Abschiebungshaftgefangenen überwiegend die für eine Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können und damit eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz erfüllen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der beauftragte Rechtsanwalt eine Vergütung nach § 44 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

## 2. Kostentragung für Abschiebungshafffälle aus der Zuständigkeit der Bundespolizei:

### 2.1. Nutzung von Haftplatzkapazitäten durch die Bundespolizei:

Seit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist der Anteil der Haftfälle aus der Zuständigkeit der Bundespolizei kontinuierlich gestiegen. Wie aus nachfolgender Statistik zu entnehmen ist, liegt der Anteil der so genannten Bundespolizeifälle mittlerweile bei rd. 77% (2003: rd. 51%); in absoluten Zahlen beläuft sich die Zunahme der jährlichen Haftfälle der Bundespolizei von 2003 zu 2010 allerdings nur auf 18 Personen.

	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Haftplatzvergabe gesamt	299	348	307	287	288	333	363	416
Haftplatzvergabe an BPol	230 (76,9 %)	263 (75,57%)	209 (68,08%)	194 (67,6%)	163 (56,6%)	189 (56,76%)	181 (49,86%)	212 (50,96%)
Haftplatzvergabe an SH ABHen	33	49	44	46	66	76	93	114
Haftplatzvergabe an LfA	7	13	16	11	11	15	32	15
Durchschnittl. Haftdauer	29,73	32,89	31,41	26,05	25,65	29,02	31,01	30,93



## 2.2. Rechtlicher Hintergrund:

Nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden u.a. zuständig für die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus anderen und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die Beantragung von Haft. Die polizeiliche Kontrolle des Grenzverkehrs ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bundespolizei vom 19.10.1994 (Bundespolizeigesetz - BPolG) Aufgabe der Bundespolizei.

### 2.2.1. Zurückschiebung:

Der Ausländer soll gemäß § 57 AufenthG innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden. Wie die Zurückweisung an der Grenze erfolgt die Zurückschiebung entsprechend der gängigen völkerrechtlichen Praxis gemäß in der Regel in den Staat, von dem aus der Ausländer einzureisen versuchte. Daneben kann die Zurückschiebung aber auch in den Staat erfolgen, in dem der Ausländer die Reise angetreten hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder der den Pass ausgestellt hat, oder in einen sonstigen Staat, in den der Ausländer einreisen darf. Für die Zurückschiebung sind neben der Bundespolizei grundsätzlich auch die örtlich zuständigen Ausländerbehörden und die Polizeien der Länder - unabhängig voneinander - originär zuständig.

Die Bundespolizei ist zuständig für die Zurückschiebung von Ausländern, die beim oder nach dem illegalen Grenzübertritt an der Grenze, d.h. im (Binnen-)Grenzraum sowie auf einem als Grenzübergangsstelle zugelassenen oder nicht zugelassenen Flughafen bzw. Flug- oder Landeplatz, See- oder Binnenhafen aufgegriffen werden. Sie kann das Verfahren an die örtlich zuständige Ausländerbehörde abgeben, wenn die Zurückschiebung nicht innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Zurückschiebungshaft durchgeführt werden kann (Nr. 71.3.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 26.10.2009 – VwV – zum AufenthG). Die Bundespolizei ist auch zuständig für die Zurückschiebung

von Ausländern, die in das Bundesgebiet bereits eingereist sind, sich danach weiter fortbewegen und in einem anderen Grenzraum angetroffen werden (z.B. Einreise über die deutsch-französische Grenze und Aufgriff des Ausländers an der deutsch-dänischen Grenze). Bei vielen von der Bundespolizei festgenommenen, illegal aufhältigen Ausländern handelt es sich um Asylsuchende aus den Nachbarstaaten. Wird bei Asylantragstellung im Bundesgebiet nachweisbar festgestellt, dass eine schutzsuchende Person vor der Einreise in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig war oder dort einen Asylantrag gestellt hat, wird sie nach den Regelungen der EG-AsylZustVO dorthin zurückgeführt, sofern kein anderes Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet geltend gemacht werden kann. Die entsprechende formale Entscheidung wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen (sog. Dublin II – DÜ).

#### **2.2.2. Zurückschiebungshaft:**

Zur Sicherung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme kann Zurückschiebungshaft beantragt werden, dabei finden nach § 57 Abs. 3 AufenthG die Vorschriften über die Beantragung von Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG entsprechende Anwendung.

Die Bundespolizei nutzt überwiegend die Justizvollzugsanstalten und Abschiebungshafteinrichtungen der Länder, da sie über keine eigenen Haftplatzkapazitäten verfügt. Handelt es sich um ein Rückführungsverfahren nach der EG-AsylZustVO, richtet die Bundespolizei unmittelbar nach der Inhaftierung ein Ersuchen um Rückübernahme an den Mitgliedsstaat, in dem der Ausländer seinen Asylantrag gestellt hat. Nach „Dublin II“ (für Ausländer, die nach dem 01.09.2003 in einem der Mitgliedsstaaten einen Asylantrag gestellt haben) gilt die Rückübernahme grundsätzlich nach zwei Monaten als akzeptiert, sofern der Mitgliedsstaat nicht Einwendungen erhoben hat. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine dringliche Antwort anzufordern (mindestens eine Woche).

#### **2.3. Kosten:**

Die Frage, wer die durch die Zurückschiebungshaft entstehenden Kosten zu tragen hat, ist seit Jahren umstritten: Nach Rechtsauffassung der Länder handelt es sich bei der Unterbringung der Gefangenen der Bundespolizei um eine Amtshilfeleistung, so dass die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten wären. Das Bundesinnenministerium vertritt in dieser Angelegenheit die Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, wer die kostenverursachende Beantragung einer Haft veranlasst, sondern nur darauf, wem nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Art. 30, 83, 104a Abs. 1 GG) die Aufgabe der Bereitstellung von Haftplätzen einschließlich der Finanzierung zugewiesen ist. In diesem Zusammenhang verweist der Bund regelmäßig auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.02.1999 (III ZR 155/97), das sich mit der Kostenfrage für die Unterbringung von Asylsuchenden im Flughafenverfahren befasst. Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums ist die Bundespolizei nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG zuständig für die Zurückweisung, die Zurückschiebung an der Grenze, die Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und die

Beantragung von Haft. Aus der Zuständigkeit der Bundespolizei für die Zurückweisung/ Zurückschiebung und die Beantragung von Haft folgt nach Auffassung des Bundesministerium des Innern keine Zuständigkeit für die Unterbringung der betreffenden Ausländer. Sofern dem Haftantrag durch das zuständige Amtsgericht stattgegeben wird, ist die Aufnahme des z. B. zurückzuschiebenden Ausländers in einer Hafteinrichtung erforderlich.

Der Bundesgerichtshof führt in seiner Entscheidung vom 25.02.1999 aus, dass nach Art. 30 GG die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder sei, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Nach Art. 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Ist danach die Verwaltungskompetenz der Länder gegeben, so haben sie auch die sich aus der Wahrnehmung der Aufgabe ergebenden Ausgaben zu tragen, vgl. Art. 104a Abs. 1 GG. Zwar zählen abweichend von Art. 83 GG die Wahrnehmung des Grenzschutzes, sowie die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge zur bundeseigenen Verwaltung. Allerdings sei eine Kompetenz der jeweiligen Bundesbehörde zur Unterbringung der betroffenen Ausländer (hier: im Transitbereich des Flughafens) nirgends festgelegt. Eine Verwaltungskompetenz ergäbe sich auch nicht aus einer „ungeschriebenen“ Verwaltungskompetenz. Eine Verwaltungskompetenz aus der „Natur der Sache“ käme nur in Betracht, wenn die Unterbringung durch Bundesbehörden „begriffsnotwendig bzw. zur Erzielung sachgerechter Lösungen unter Ausschluss anderer Möglichkeiten zwingend erforderlich wäre“. Die Aufgabe der Unterbringung der betroffenen Ausländer könne allerdings genauso gut durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Auch eine Verwaltungskompetenz kraft Sachzusammenhangs bzw. Annexes zur bestehenden Aufgabe ist nach Ansicht des BGH zu verneinen. Diese Annexkompetenz wäre nur anzunehmen, wenn die Aufgabe der Unterbringung der betreffenden Ausländer untrennbar mit der dem Bundesgrenzschutz (heute: Bundespolizei) zugewiesenen Aufgabe verbunden wäre, also die Wahrnehmung der Aufgabe „Unterbringung“ unerlässliche Voraussetzung für die sachgerechte Erledigung der Aufgabe „Grenzschutz“.

Ausweislich verschiedener Länderumfragen stellt bisher kein Bundesland der Bundespolizei Haftkosten in Rechnung. Teilweise wurde dies auch damit begründet, dass dem Land nicht geholfen sei, wenn man der Bundespolizei aus Kostengründen Haftplätze verwehre. Wenn der Bundespolizei kein Haftplatz zur Verfügung stünde, sei diese gezwungen, das Verfahren der Zurückschiebung abubrechen und den Fall der örtlich zuständigen Ausländerbehörde zu übergeben, die dann das wesentlich langwierigere und kostenintensivere Verfahren der Passbeschaffung und Abschiebung betreiben müsste (vgl. Nr. 71.3.1.2.1 VwV zum AufenthG). Die Länder haben schon aus diesem Grund ein eigenes Interesse an einer effektiven Aufgabenwahrnehmung durch die Bundespolizei.

Diese Aussage wird auch von der Landespolizei unterstützt, die durch das Andauern aufenthaltsrechtlicher Verstöße in Folge nicht verfügbarer Haftplätze eine zusätzliche Belastung der Kriminalitätslage für möglich hält.

Hierbei geht es nicht um Bagatelldelinquenz, sondern vielmehr um den Bereich Organisierter Kriminalität, zu dem auch der internationale Menschenhandel gehört. Ohne die erfolgreiche Aufdeckung und Bearbeitung von Schleusungsdelikten durch die Bundespolizei fehlen Ermittlungsansätze zum Nachweis des organisierten Menschenhandels, für dessen Bekämpfung die Landespolizei zuständig ist. Bundes- und Landespolizei pflegen in diesem Deliktsfeld seit Jahren eine intensive, institutionalisierte Zusammenarbeit, die nicht durch eine Behinderung oder Einschränkung bewährter Abläufe gestört werden sollte.

### **3. Standards für den Vollzug der Abschiebungshaft in den Ländern:**

Eine aktuell durchgeführte Länderumfrage zu den Standards für den Vollzug der Abschiebungshaft hat ergeben, dass die weit überwiegende Zahl der Länder, die sich an der Umfrage beteiligten, das Trennungsgebot der am 24.12.2010 unmittelbar in Kraft getretenen Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie) umgesetzt hat, entweder durch das Vorhalten einer eigens ausschließlich für Abschiebungshaftgefangene genutzten Einrichtung oder durch Unterbringung in einem gesondert nur für Abschiebungshaftgefangene genutzten Trakt im Bereich einer bestehenden Justizvollzugseinrichtung. Nur in wenigen Ländern werden Abschiebungshaftgefangene in den Justizvollzugseinrichtungen untergebracht, dann allerdings in von Straf- oder Untersuchungshaftgefangenen getrennten Hafträumen.

Schleswig-Holstein hat im Ländervergleich ausgesprochen großzügige Vollzugsregelungen für Abschiebungshaft. Alle sich an der Umfrage beteiligenden Länder haben ausgeführt, dass Abschiebungshaftgefangene im Vergleich zu Straf- oder Untersuchungshaftgefangenen großzügigere Aufschlusszeiten, Besuchsregelungen und Möglichkeiten zu Telefonaten genießen.

**Allerdings haben die Länder größtenteils keine speziell für Abschiebungshaftgefangene geltenden Vollzugsrichtlinien.**

**Aufschlusszeiten** variieren von 2,5 Stunden täglich bis zu ganztägigen Aufschluss, soweit dies mit den Gegebenheiten in der Hafteinrichtung vereinbar ist. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg erfolgt bis auf die Mittagszeit in der Regel ebenfalls ein ganztägiger Aufschluss (7:30 Uhr – 12:40 Uhr und 14:00 Uhr – 21:00 Uhr).

**Besuchsregelungen** werden grundsätzlich großzügig gehandhabt. Soweit in den Ländern Regelungen erlassen wurden, bewegen sich die Besuchszeiten von 30 Minuten bis zu einer Stunde. Die Häufigkeit richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten, in einem Land ist ein mindestens zweimaliger Besuch je Monat zu gestatten, in einem anderen mindestens zwei Besuche je Woche. Besuche von Rechtsanwälten sind grundsätzlich ohne Beschränkungen möglich. In Schleswig-Holstein können Abschiebungshaftgefangene in der AHE Rendsburg innerhalb der Woche und an Wochenenden mehrmals Besuch empfangen.

Auch **Telefonate** können grundsätzlich ohne Beschränkungen zu vorgegebenen Zeiten auf eigene Kosten geführt werden. Postsendungen unterliegen in der Regel keinen Beschränkungen, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung

der Einrichtung dagegen sprechen. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind Kartentelefone installiert, mit denen die Abschiebungshaftgefangenen mittels Telefonkarten grundsätzlich ohne Beschränkungen telefonieren oder Telefonate von außerhalb empfangen können. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg sind darüber hinaus alle Hafträume mit anstaltseigenen Fernsehern ausgestattet, mit denen 18 Programme empfangen werden können.

**Beratungsgespräche** werden entweder durch Vertreter der beteiligten Behörden, durch ehrenamtliche Mitarbeiter der öffentlichen Rechtsauskunft (Beratungshilfe) oder durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen durchgeführt. In einem Land wird ein rechtsanwaltliches Beratungsgespräch von der Einrichtung finanziert, in einem anderen Land gibt es in der Hafteinrichtung eine Beratungsstelle nach § 3 des Beratungshilfegesetzes. Im Übrigen können sich die Abschiebungshaftgefangenen in den Ländern auf eigene Kosten rechtlich persönlich beraten lassen.

In der AHE Rendsburg wird neben der regelmäßig durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durchgeführten Verfahrensberatung auch eine von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung durch den Diakonieverein Migration angeboten. Auf die Ausführungen zu Ziff. 1.3 wird im Übrigen verwiesen.

Zur weiteren Information ist als Anlage die aktuelle Konzeption der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg beigefügt.

# Konzeption der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg



## **Vorwort**

Abschiebungshaft gibt es in Deutschland – wie in allen Staaten der Europäischen Union – weil es Menschen gibt, die das Land nicht verlassen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Bei Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, hat der Staat dafür Sorge zu tragen, die Ausreise durchzusetzen. Hierfür gibt es neben der Strafandrohung eine Reihe aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten, begonnen mit der Androhung einer Abschiebung bis hin zur deren Vollstreckung, die das schärfste Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht darstellt.

Häufig halten sich Ausländer zum Teil jahrelang unerlaubt im Bundesgebiet auf, lassen zahlreiche Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise ungenutzt verstreichen und entziehen sich regelmäßig durch Untertauchen in die Illegalität den behördlichen Zwangsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Mit der Anordnung von Abschiebungshaft wird sichergestellt, dass die Aufenthaltsbeendigung nicht am Untertauchen des Betroffenen scheitert.

Abschiebungshaft ist Freiheitsentziehung und unterliegt damit dem Richtervorbehalt. Die Freiheit der Person kann nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen und Verfahren beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (Art. 104 Abs. 2 GG).

Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Haft zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung einer Abschiebung (Sicherungshaft) ist § 62 Abs. 1 und Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Wenn von „Abschiebungshaft“ gesprochen wird, ist in der öffentlichen Diskussion in der Regel Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG gemeint. Abschiebungshaft ist keine Strafhaft. Ausländer werden nicht in Abschiebungshaft genommen, weil sie sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, sondern um ihren illegalen Aufenthalt zu beenden und die Beendigung auf anderem Weg nicht möglich ist.

In Schleswig-Holstein wird Abschiebungshaft für männliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (AHE) vollzogen.

Weibliche Abschiebungshaftgefangene werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht.

Die AHE ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt in Rendsburg eingerichtet worden. Das Gebäude wurde 2002 renoviert und ab dem 02.01.2003 für den Vollzug der Abschiebungshaft in Betrieb genommen, zunächst nur für erwachsene, männliche Abschiebungshaftgefangene. Seit dem 1. Januar 2008 ist die AHE nunmehr auch zuständig für jugendliche männliche Abschiebungshaftgefangene über 16 Jahre. Sie waren bis dahin in der Jugendanstalt Schleswig / Teilanstalt Neumünster untergebracht. Mit dieser Maßnahme ist die angestrebte erhebliche Verbesserung der vollzuglichen Situation der jugendlichen Abschiebungshaftgefangenen erreicht worden.

Zur Unterstützung der Arbeit der AHE ist ein Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein berufen worden, dessen Mitglieder intensiv an der Gestaltung der Abschiebungshaft mitarbeiten. Sie stehen in regelmäßigem Kontakt mit Organen der Landesjustizverwaltung.

In der AHE bewährt sich die gute und offene Zusammenarbeit zwischen Vollzug, ehrenamtlichen Mitarbeitern der externen Hilfsorganisationen, dem Landesbeirat und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Zuständigkeit, Liegenschaft und Organisation**

Vollstreckungszuständigkeit	Seite 5
Liegenschaft und bauliche Beschreibung	Seite 5
Leitung	Seite 6
Personal	Seite 6
Vollzugsabteilungssystem	Seite 7
Versorgung	Seite 7
Medizinische Versorgung	Seite 7

### **Vollzugsgestaltung**

Hausordnung	Seite 8
Besuchsregelung	Seite 8
Telefonnutzung, Schriftwechsel und Paketempfang	Seite 8
Seelsorge	Seite 8
Fernsehempfang	Seite 9
Bargeld und Taschengeld	Seite 9

### **Hilfemaßnahmen**

Beratungsangebote	Seite 9
Landesbeirat	Seite 10

### **Freizeitgestaltung**

Öffnen der Hafträume	Seite 10
Ehrenamtliche Mitarbeit	Seite 10
Sonstige Angebote	Seite 10
Sport im Vollzug	Seite 11
Arbeit	Seite 11

### **Sicherheit**

Allgemeines	Seite 11
Instrumentelle Sicherheit	Seite 12
Technische Ausstattung	Seite 12
Administrative Sicherheit	Seite 13
Soziale Sicherheit	Seite 13

### **Übersicht über organisatorische Maßnahmen**

Seite 15
----------

## Zuständigkeit, Liegenschaft und Organisation

### Vollstreckungszuständigkeit

Die AHE Rendsburg als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel ist eine Einrichtung des geschlossenen Vollzuges. Sie ist zuständig für den Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen Abschiebungshaftgefangenen über 16 Jahre. Grundlage für den Vollzug sind Erlasse des Innenministeriums vom 25.02.2008 - IV 605 - 212 - 29.111.3 - 62, geändert durch Erlass vom 09.10.2009 - IV 605 - 212 - 29.111.3 - 62 - und 26.10.2010 - II 435 - 212 - 29.111.3 - 62 - und die Richtlinien des Justizministeriums für den Vollzug der Abschiebungshaft vom 15.11.2002 - II 213 / 4421 - 43 SH -, geändert am 27.12.2007 - II 205 / 4421 - 43 SH.

An der Erstellung der Richtlinien waren Mitglieder externer Institutionen beteiligt, wie z. B. Amnesty International, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein.

Die AHE ist weiterhin zuständig für den Vollzug von

- Unterbindungsgewahrsam

Hierbei handelt es sich um die Unterbringung von Personen im längerfristigen Polizeigewahrsam auf Grundlage des Erlasses des IM vom 26.02.2008 - IV / 422 / 14.67 -

- Vorführhaft (Haft zur Durchführung der Vorführungen bei Botschaften und Konsulaten)

(§ 82 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und Bundespolizeigesetz; Erlass des MJAE vom 06.03.2009 - II 2112 / 4421 - 43 SH – 4 SH - )

### Liegenschaft und bauliche Beschreibung

Das Gebäude der AHE wurde um 1900 erbaut. Heute ist es als einfaches Kulturdenkmal eingetragen. Bis 2002 war dort die Jugendarrestanstalt untergebracht. Anschließend wurde das Gebäude umfänglich saniert und ertüchtigt. Die historischen Baukörper, bestehend aus dem Unterkunftstrakt und dem Verwaltungs- und Wirtschaftstrakt, blieben mit ihrem ursprünglichen Charakter bestehen. Insbesondere die offene Bauweise im Unterkunftsbereich wurde bewusst erhalten.

Die Liegenschaft befindet sich im erweiterten Zentrum der Stadt Rendsburg in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtes.

Die Belegungsfähigkeit ist auf 56 Haftplätze festgelegt.

Es stehen 43 Hafträume zur Verfügung, die zum Teil doppelt belegt werden können. Die Hafträume werden überwiegend einzeln belegt, es sei denn, eine Doppelbelegung erscheint aus vollzuglicher oder medizinischer Sicht angezeigt.

Die Größe der Einzelhafträume liegt zwischen 5,96 m<sup>2</sup> und 9,43 m<sup>2</sup>, die der Doppelhafträume zwischen 10,24 m<sup>2</sup> und 13,48 m<sup>2</sup>.

Alle Hafträume sind mit einer Zellenrufanlage ausgestattet.

Der Unterkunftsbereich besteht aus drei Etagen, die durch Treppen miteinander verbunden sind.

### **Leitung**

Die AHE wird geleitet von dem Anstaltsleiter der JVA Kiel, einem Beamten des höheren Dienstes. Er trägt die Verantwortung für den Vollzug und vertritt die Einrichtung nach außen.

Die Leitung vor Ort obliegt einer Beamtin des gehobenen Dienstes.

### **Personal**

In der AHE sind 10 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) sowie zwei Verwaltungskräfte beschäftigt.

Darüber hinaus wird ein privater Sicherheitsdienst, die Kieler Wach- und Sicherheitsgesellschaft (KWS), eingesetzt. Das wöchentliche Stundenkontingent ist auf 550 Wochenstunden eingerichtet. Die Stundenzahl entspricht einem Mitarbeiterkontingent von 12 Kräften. Das Zusammenwirken zwischen den Bediensteten als Hoheitsträger und den privaten Sicherheitskräften gestaltet sich problemfrei.

Der Dienst in der AHE ist unterteilt in Früh-, Spät- und Nachtschicht. In jeder Schicht befinden sich Beamte/innen, die erforderlichenfalls Maßnahmen anordnen. Die privaten Sicherheitskräfte wirken unterstützend, sie übernehmen zudem Aufgaben bei der Behandlung und bei der Betreuung der Gefangenen.

## **Vollzugsabteilungssystem (§ 7 OrgJVA)**

Die AHE ist baulich aufgeteilt in zwei Abteilungen.

Beide Abteilungen werden von einer Beamtin des gehobenen Dienstes geleitet. Das Aufgabenspektrum richtet sich nach § 7 der Anordnung über Organisation und

Dienstbetrieb der Justizvollzugsanstalten (OrgJVA) vom 04.11.1985

- V 220c / 4402 - 72 -. Jeder Abteilung sind vier Bedienstete des AVD fest zugeordnet, pro Schicht leistet mindestens ein Beamter oder eine Beamtin Dienst. Je nach Aufgabenstellung werden die Bediensteten von zwei bis drei Mitarbeitern/innen der KWS unterstützt. Mit dieser Zuordnung bei einer überschaubaren Zahl von Gefangenen wird sichergestellt, dass jeder einzelne Gefangene mit seinen besonderen Bedürfnissen dem Personal bekannt ist. Zwischen den Bediensteten und den Abschiebungshaftgefangenen wird eine ausreichend enge Beziehung aufgebaut, ohne dass es zu Distanzverlusten kommt oder Sicherheitsbelange vernachlässigt werden.

## **Versorgung**

Die Versorgung der Abschiebungshaftgefangenen ist organisatorisch an die JVA Kiel angebunden.

Durch tägliche Fahrten zur JVA Kiel werden die Bedarfe der Gefangenen in Bezug auf Essen, Kleidung, Hygieneartikel pp. gedeckt.

Für ständige Arbeiten im Hause, wie z.B. die Essensausgabe, die Reinigung der Abteilungen und Tausch der Wäsche werden zwei bis drei lockerungsg geeignete Strafgefangene eingesetzt. Sie werden überwiegend von der JVA Kiel gestellt und bleiben bis zum Entlassungstermin in der AHE.

Bei der Versorgung wird auf religiöse oder kulturelle Belange Rücksicht genommen.

## **Medizinische Versorgung**

Die medizinische Versorgung übernimmt der Anstaltsarzt der JVA Kiel. Er richtet an zwei Tagen der Woche eine Sprechstunde in der AHE ein. Besteht bei Abschiebungshaftgefangenen Substitutionsbedarf oder ein erhöhter medizinischer Betreuung- und Beobachtungsaufwand, wird eine Verlegung in die JVA Kiel veranlasst.

Der Anstaltsarzt wird vertreten von einem niedergelassenen Vertragsarzt vor Ort. In dringenden Fällen können die Bereitschaftsärzte der Polizei in Rendsburg in Anspruch genommen werden.

Die zahnärztliche Behandlung findet regelmäßig in der JVA Kiel statt.

## **Vollzugsgestaltung**

### **Hausordnung**

Damit sich die Gefangenen in der Einrichtung zurechtfinden, ist eine Hausordnung erlassen worden.

Diese wurde in 9 Sprachen übersetzt: arabisch, arabisch-kurdisch, albanisch, englisch, französisch, persisch (dari), russisch, türkisch und vietnamesisch.

### **Besuchsregelung**

Abschiebungshaftgefangene können innerhalb der Woche und an Wochenenden mehrmals Gemeinschaftsbesuch in einem Gruppenraum empfangen. Die Besuche werden optisch überwacht. Die Besuchskontingente werden großzügig ausgelegt, bei Bedarf auch außerhalb der fest geregelten Zeiten, um möglichst ein spannungsfreies Umfeld zu schaffen. Nach dem Besuch werden die Gefangenen durchsucht.

### **Telefonnutzung, Schriftwechsel und Paketempfang**

In der AHE sind Kartentelefone der Telekom installiert. Die Gespräche werden mit Telefonkarten abgerechnet und können in die ganze Welt geführt werden. Aus Kostenersparnisgründen ist es den Gefangenen gestattet, Telefongespräche von außerhalb zu empfangen. Die Gespräche werden nicht überwacht.

Gleiches gilt für den Schriftwechsel und den Paketempfang, diese werden nur auf verbotene Gegenstände untersucht.

### **Seelsorge**

Der Anstaltsseelsorger der JVA Kiel ist auch für die AHE zuständig. Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Evangelisch-Lutherischen Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk die Aufgabe gestellt, die Häftlinge zu betreuen.

Der Arbeitskreis ist als Arbeitsausschuss nach Artikel 18 der Verfassung der Nordelbischen Kirche vom Kirchenvorstand der Christkirchengemeinde anerkannt worden. Die Mitglieder kommen aus mehreren Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden und aus der Römisch-Katholischen Kirche. Er ist offen für alle, die sich der Zielsetzung verpflichtet fühlen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei einem wöchentlichen

Besuchsdienst in der AHE. Das Angebot des Arbeitskreises hat eine stark stabilisierende und befriedende Wirkung auf die Häftlinge.

### **Fernsehempfang**

Sämtliche Hafträume sind mit einem anstaltseigenen Fernseher ausgestattet. Es können 18 Programme empfangen werden, überwiegend ausländische Sender.

### **Bargeld und Taschengeld**

Den Gefangenen ist es gestattet, Bargeld „am Mann“ zu führen. Die Auszahlung muss beantragt werden. Pro Antrag werden maximal 30,00 € ausgehändigt. Mit diesem Geld können sie Tabakwaren, Telefonkarten, zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel erwerben. Jeweils am Mittwoch können die Gefangenen bei den Ehrenamtlichen Nahrungs- und Genussmittel zum persönlichen Gebrauch bestellen. Diese werden dann von den Ehrenamtlichen beschafft und zeitnah ausgehändigt. Mittellose Gefangene erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz derzeit monatlich bis zu 28,63 € Taschengeld.

## **Hilfemaßnahmen**

### **Beratungsangebote**

Verfahrensberatung leisten Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (z. B. Diakonieverein Migration Rendsburg, Amnesty International, Diakonisches Werk, Flüchtlingsrat e.V.).

Beratungsangebote werden von Nichtregierungsorganisationen sowie dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten übernommen. Bei Verständigungsproblemen werden externe Dolmetscher und Dolmetscherinnen hinzugezogen. Seit dem Jahr 2004 bietet der Diakonieverein Migration das von der EU geförderte Projekt „Flüchtlingsberatung in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein - Einzelberatung und Vernetzung mit Zielländern“ an. Hierfür steht den Gefangenen eine Mitarbeiterin des Migrationsvereins mehrmals wöchentlich zur Verfügung. Ziel ist es, über die enge Vernetzung mit allen an der Haft und an der Durchführung beteiligten Behörden den Aufenthalt der Gefangenen nachhaltig zu verkürzen. Eine kontinuierliche und vertrauensvolle, psychosoziale und soziale Betreuung verringert Angst, Isolierung

rung und Unsicherheit bei den Abschiebungsgefangenen. Damit geht ein großer Abbau von Spannungen einher.

### **Landesbeirat**

Zur Unterstützung der Arbeit ist ein Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein berufen worden, dessen Mitglieder intensiv an der Gestaltung der Abschiebungshaft beteiligt sind und im regelmäßigen Kontakt mit Vertretern der Landesjustizverwaltung stehen. Zurzeit ist u. a. der Flüchtlingsbeauftragte Mitglied im Landesbeirat sowie verschiedene Vertreter kirchlicher Organisationen.

## **Freizeitgestaltung**

### **Öffnen der Hafträume**

Die Hafträume sind von montags bis freitags zwischen 07.30 Uhr - 12.40 Uhr und von 14.00 Uhr - 21.00 Uhr geöffnet (am Wochenende und an Feiertagen ab 08:00 Uhr). Die Gefangenen können die Haftraumtüren mit einem eigenen Schloss während der Aufschlusszeit verschließen und sich im Unterkunftsgebäude frei bewegen.

### **Ehrenamtliche Mitarbeit**

Wöchentlich kommt eine große Zahl ehrenamtlich engagierter Frauen und Männer in die Einrichtung und bietet Freizeitmaßnahmen an. Sie bilden eine wichtige Brückenfunktion.

Im Rahmen dieser Besuche findet allem voran ein reger Gedankenaustausch statt; darüber hinaus wird gemeinsam musiziert und gesungen.

### **Sonstige Angebote**

Die örtliche Volkshochschule bietet einen Malkurs an, der sich hoher Beliebtheit erfreut. Das Malen wirkt beruhigend auf die Gefangenen. Es ist eine Beschäftigung, die nicht über Sprache eigene Befindlichkeiten zum Ausdruck bringt und zur Kommunikation einlädt. Malkunst ist in allen Kulturen zu finden.

## **Sport im Vollzug**

Das Sportangebot wird von zwei Bediensteten des AVD mit Sportübungsleiterlizenz ganzjährig durchgeführt und hat sich bis heute kontinuierlich erweitert. Es ist zu einem festen Bestandteil des Tagesablaufes in der AHE geworden.

Sport im Vollzug dient nicht nur der sinnvollen Tagesgestaltung, sondern wirkt auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen, unterstützt die Gesundheitsfürsorge und vermittelt soziale und individuelle Kompetenzen.

Das aktuelle Sportangebot im Unterkunftsgebäude umfasst Tischtennis und Tischfußball.

Ein Freistundenhof ist mit Kies aufgefüllt worden, so dass Beachvolleyball, Beachfußball und Badminton gespielt werden können.

## **Arbeit**

Arbeit kann nicht angeboten werden.

# **Sicherheit**

## **Allgemeines**

Die AHE hat einen Sicherheitsstandard, der sich an dem Auftrag orientiert, die Ausreise sicherzustellen.

Strafgefangene, die im Anschluss an die verbüßte Strafe abgeschoben werden sollen, verbleiben in ihrer ursprünglich zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Sollten sich Abschiebungsgefangene im Verlauf ihrer Inhaftierung zunehmend gewalttätig zeigen, werden sie in die JVA Kiel verlegt.

Sicherheit bedeutet die Erfüllung von Vollzugsaufgaben, ohne dass die Allgemeinheit, die Gefangenen oder die Bediensteten Schaden nehmen. Sicherheit entsteht durch das Zusammenwirken aller Faktoren und Personen. Sie unterscheidet sich in:

- instrumentelle Sicherheit (bauliche und technische Sicherheit)
- administrative Sicherheit
- soziale Sicherheit.

## **Instrumentelle Sicherheit**

Die 1. Sicherungslinie stellt die äußere Umwehrungsmauer dar.

Als 2. Sicherungslinie dient das Unterkunftshaus.

Für die Unterbringung der Gefangenen stehen 43 auskömmliche Hafträume zur Verfügung. Alle Haftraumfenster und Fenster von Nebenräumen sind vergittert. Die Haftraumtür besteht aus massivem Holz, das Mobiliar ist standardisiert.

### Beobachtungshafträume

Die AHE verfügt über 3 Beobachtungshafträume. In einem Beobachtungshaftraum ist das Mobiliar fest mit der Wand und dem Fußboden verbunden. In diesem Haftraum werden Gefangene zum Selbstschutz untergebracht, bei denen die Gefahr der Selbstverletzung bzw. -tötung besteht.

### Besonders gesicherter Haftraum

Die AHE verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum.

## **Technische Ausstattung (nicht abschließend)**

- Alarmsystem
- Kommunikationssystem
- Schließsystem
- Hausalarmanlage

Die Anlagen werden wöchentlich durch den Leiter des AVD überprüft. Die Ergebnisse werden ebenso wie die Echtalarmläufe in ein Kontrollbuch eingetragen.

### Polizeinotrufanlage

Eine Polizeinotrufanlage ist installiert.

### Brandmeldeanlage

In jedem Haftraum befindet sich ein Rauchmelder, der mit der Brandmeldeanlage im Pfortenraum verbunden ist.

An 4 verschiedenen Bereichen kann manuell ein Feueralarm ausgelöst werden.

Kommunikationssysteme,

Die AHE ist mit einer modernen Telekommunikationsanlage ausgestattet.

Die Leiterin der Einrichtung sowie der AVD und die Mitarbeiter des privaten Wachunternehmens benutzen mobile Telefone, die „am Mann“ getragen werden. Sie sind ständig in Betrieb und dienen als Personennotrufgerät.

Personal-Computer, Outlook

Die im Betrieb befindlichen Personalcomputer (PC) sind mit dem E-Mailsystem Outlook ausgestattet und mit der JVA Kiel verbunden.

### **Administrative Sicherheit**

Die administrative Sicherheit beinhaltet u. a.:

- Alarmplan einschließlich Checklisten
- Sicherungsplan
- Nachtdienstordnung
- Pfortenordnung
- Brandschutzordnung
- Kontrolle der Haft- und Nebenräume
- Informationsmappe über die AHE für den Inspektionsdienst

Alarmübungen finden unter realitätsnahen Bedingungen regelmäßig statt.

Ziel ist es, Schwachstellen aufzuspüren und abzustellen

(Erlass des MJAE vom 20.09.2007 II 223 / II 22 / 4434 - 56).

Schulungen

Das Personal nimmt regelmäßig an Schulungen teil, z.B.

- „Erste Hilfe“
- „Interkulturelles Training“
- „Suizidprophylaxe“
- „Lesen und Verstehen von ausländischen Personaldokumenten“

### **Soziale Sicherheit**

Gesamtheitliche Sicherheit erfordert persönliche und menschliche Zuwendung, darüber hinaus organisatorische und personelle Sicherungsmaßnahmen. Die AHE verfügt

über 25 Personen einschließlich Leitung, dem AVD, einem privaten Sicherheitsdienst (KWS) und Verwaltungskräften im mittleren Dienst. Eine Verwaltungskraft deckt zu 50 % das sozialpädagogische Aufgabenspektrum im Hause ab.

Mit dieser Gesamtzuordnung wird sichergestellt, dass der einzelne Gefangene mit seiner Problematik, seinen Bedürfnissen und Ängsten dem Personal bekannt ist. Das Personal ist ausreichend in Kriseninterventionen geschult, um auf sich zuspitzende Situationen und auf seelische Veränderungen der Gefangenen angemessen reagieren zu können. Allen Bediensteten ist bewusst, dass sich die in der AHE inhaftierten Menschen in einer besonderen Stresssituation befinden. Oft sind sie zudem psychisch vorbelastet. Durch das Zusammenwirken aller, auch externer Kräfte und durch die Aufmerksamkeit des Personals ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Kulturen und Herkunftsländer ein Klima des friedlichen Zusammenlebens geschaffen worden. Es wird Rücksicht auf religiöse Bedürfnisse genommen, auf Wunsch wird die Teilnahme an gemeinsamen Gebeten ermöglicht oder die Vermittlung entsprechender Geistlicher in die Wege geleitet.

Die Hafträume werden – von Ausnahmen abgesehen - einzeln belegt, um eine Privatsphäre zu bieten. Ebenso wird versucht, den Kontakt zu der Familie, zu Angehörigen oder zu Freunden über eine großzügige Telefoniererlaubnis aufrecht zu erhalten. Erst das Zusammenwirken aller Faktoren ermöglicht es, den Gefangenen zu stabilisieren und ihm ein Gefühl der Anteilnahme zu vermitteln.

Ohne soziale Sicherheit wären die großzügigen Aufschlusszeiten nicht möglich, besonders vor dem Hintergrund, dass einer Zahl von ca. 6 - 7 Bediensteten bis zu 40 ausländische Inhaftierte gegenüberstehen könnten.

Das Konzept hat dazu geführt, dass in den Jahren von 2003 bis 2009 lediglich neun Selbstverletzungen vorgekommen sind. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl der 2316 Zugänge handelt es sich um eine extrem niedrige Zahl.

Angriffe (Übergriffe) auf Bedienstete hat es in diesem Zeitraum aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben.

Rendsburg, im Februar 2011

gez.  
Dose  
(Anstaltsleiter)

gez.  
Kock  
(Leiterin AHE)

## Übersicht über organisatorische Maßnahmen in der AHE

Aufschlusszeit	07.30 Uhr - 12.40 Uhr 14.00 Uhr - 21.00 Uhr
Aufenthalt im Freien	mindestens 2 Stunden täglich
Besuch	Gemeinschaftsbesuch grundsätzlich bis zu drei Besuchern pro Inhaftierten, optisch überwacht. Mo, Mi, Fr und So von 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Sa von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefonnutzung	uneingeschränkt über Kartentelefone, keine Handys
Bargeld	Bargeld bis zu 30,00 € pro Antrag
Taschengeld für Bedürftige	nach dem Asylbewerberleistungsgesetz monatlich bis zu 28,63 € (1 November 2010)
Kleidung	Privatkleidung ist erlaubt, sofern regelmäßiger Wechsel auf eigene Kosten sichergestellt wird
Sprechstunden	nach Bedarf
Medizinische Versorgung	über den Anstaltsarzt der JVA Kiel
Seelsorge	jeden Mittwoch von 15.00 Uhr - 16.30 Uhr und bei Bedarf
Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln	Mo bis Fr von 08.00 Uhr - 11.30 Uhr über den Vollzugsdienstleiter: Tabakwaren und Telefonkarten jeden Mittwoch Nachmittag: Bestellung von Nahrungs- und Genussmitteln bei den Ehrenamtlichen
Haftraumgröße	Einzelhaftraum: 5,93 m <sup>2</sup> - 9,43 m <sup>2</sup> Doppelhaftraum: 10,24 m <sup>2</sup> - 13,48 m <sup>2</sup>
Elektrogeräte	Fernseher und Wasserkocher
Post, Pakete	Briefe und Pakete können ohne Beschränkungen versendet und empfangen werden. Es findet lediglich eine Kontrolle auf verbotene Gegenstände statt.